

## Wichtige Steuerinformation :

### Die Vorsteuer bei Bewirtungskosten kann aus dem Gesamtbetrag der Bewirtungskosten geltend gemacht werden.

Die Vorsteuer aus Bewirtungskosten durfte nach dem 1.4.1999 nicht mehr aus dem vollen Betrag, sondern nur noch aus dem betrieblich abzugsfähigen Anteil, der 80% bzw. 70% (nach dem 1.1.2004) betrug, berechnet werden.

Der BFH (Bundesfinanzhof = höchstes Finanzgericht) hat nun in einem Urteil vom 10.2.2005 VR 76/03 entschieden, dass die Vorsteuer aus dem Gesamtbetrag der Rechnung erfolgen kann. Dies hat auch das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 23.06.05 bestätigt.

#### Rechtlicher Hintergrund

Im §15 Abs. 1a Nr.1 UStG von 1999 ist der Vorsteuerabzug von Bewirtungskosten bei dienstlichen Reisen geregelt. Diese Regelung des deutschen Umsatzsteuerrechtes ist jedoch mit dem Artikel 17 Abs.6 der EG-Richtlinie 77/388/EWG (6.EG-Richtlinie) nicht vereinbar. Deshalb ist die Regelung des §15 Abs. 1a Nr.1 UStG nicht anzuwenden. Der Unternehmer, der die volle Vorsteuer aus Bewirtungskosten geltend machen will, kann dies nun tun, auch entgegen dem noch gültigen Recht.

#### Welche Folgen hat dies

Da die Regelung des §15 Abs. 1a Nr.1 UStG nicht anzuwenden ist, können Sie aus allen Belegen mit Bewirtungskosten für das Inland, die auf das Unternehmen lauten, ab sofort die Umsatzsteuer geltend machen.

Das Urteil des Bundesfinanzhof ist auf alle nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden. Da die Regelung des §15 Abs. 1a Nr.1 am 1.4.1999 in Kraft getreten ist und die USt-Festsetzungen für die Jahre 1999 bis 2005 in aller Regel unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, also keinen endgültigen Charakter haben, können Sie nun alle Bewirtungsbelege ab dem 1.4.1999 nachberechnen und eine berichtigte Umsatzsteuererklärung abgeben. Die Umsatzsteuer müßte erstattet werden.

Achtung:

Fragen Sie bitte Ihren Steuerberater. Denn das Finanzamt kann sich ja auf das noch geltende Recht beziehen. Hierzu müßten Sie einen Einspruch formulieren mit dem Hinweis auf die obige Entscheidung des Bundesfinanzhof und dem entsprechenden Schreiben vom Bundesfinanzministerium.

#### Wie kann nun ein Bewirtungsbeleg mit Umsatzsteuer in SD-Reisekosten abgerechnet werden

1. Sie haben kein automatisches Splitting unter *Extras Optionen Parameter Bewirtung splitten* aktiviert. Sie erhalten in dem Kostenbericht z.B. folgende Eintragung :

|                  |        |        |       |       |        |
|------------------|--------|--------|-------|-------|--------|
| Bewirtung Inland | 100,00 | 100,00 | 86,21 | 13,79 | 100,00 |
|------------------|--------|--------|-------|-------|--------|

Hier brauchen Sie nichts in SD-Reisekosten ändern. Aus dem vollen Betrag von 100,00 EUR wird die Vorsteuer berechnet. Sie müßten nur in der Buchhaltungssoftware das richtige Konto wählen.

2. Sie haben das automatische Splitting aktiviert.

|                                |        |       |       |      |       |
|--------------------------------|--------|-------|-------|------|-------|
| 1.Bewirtung Inland             | 100,00 | 70,00 | 60,34 | 9,66 | 70,00 |
| 1.Bewirtung 30% n. abzugsfähig | 0,00   | 25,86 | 25,86 | 0,00 | 25,86 |
| 1.Vorsteuer 30% n. abzugsfähig | 0,00   | 4,14  | 4,14  | 0,00 | 4,14  |

Nun ist der Kostenpunkt *Vorsteuer 30% n. abzugsfähig* doch abzugsfähig. Im Servicepack 1 gibt es ein neues Konto mit **Vorsteuer 30% abzugsfähig** und einem entsprechendem Geltungsdatum.

Das Datum ab wann die neue Kostenart gültig ist finden Sie unter Extras Optionen Parameter Vorsteuer aus Gesamtbetrag. Dort tragen Sie ihr Datum ein, ab dem Sie die neue Kostenart **Vorsteuer 30% abzugsfähig** aktiv sein soll.

In der Zwischenzeit buchen Sie den Kostenpunkt *Vorsteuer 30% n. abzugsfähig* auf ein anderes Vorsteuerkonto in der Fibu, das Sie sowieso anlegen müssen.

**Tip:** Möchten Sie die zuwenig anerkannte Vorsteuer aus den Bewirtungskosten ermitteln, auch für die Jahre zuvor, so erzeugen Sie einfach einen Buchungsbeleg über die letzten Jahre.